

8. 1. Verstoßt es gegen die guten Sitten, wenn der Geschäftsherr bei Ausschreibung einer Submiffion ein ihm von einem Bewerber zur Prüfung überlassenes Probestück abzeichnet und die Zeichnung bekannt gibt?

2. Welches Rechtsverhältnis entsteht zwischen Geschäftsherrn und Bewerber durch Überlassung eines Probestücks?

BGB. §§ 826, 603, 687 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1913 i. S. Firma W. H. (Rl.) w. 1. Ausstellungs- und Festhallen-Gesellschaft m. b. H., 2. Stadtbaurat Sch. (Bekl.). Rep. VI. 129/13.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verklagte die beiden Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 12000 M. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt; in zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungs-urteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurück-
verwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Nach dem Tatbestande des landgerichtlichen Urteils wollte die Beklagte zu 1 im Sommer 1908 die für die Festhalle zu Frankfurt a/M. erforderlichen Sitzgelegenheiten beschaffen. Das war der Klägerin, die eine Stuhlfabrik betreibt, bekannt geworden, sie bot daher der Beklagten eine Bank mit Klappsitzen an. Die Baukommission der Beklagten riet jedoch von der Anschaffung von Bänken mit Klappsitzen sowie von Einzelklappstühlen ab und empfahl die Beschaffung von Stühlen. Nunmehr schrieb die Klägerin unter dem 3. Dezember 1908 an das städtische Hochbauamt, sie habe einen Stuhl konstruiert, der als fester Stuhl an Tischen Verwendung

finden und auch als Reihen-Klappstuhle aufgestellt werden könne, sie werde ihn dem Hochbauamte vorführen lassen. Dies geschah am 5. Dezember 1908 durch den Prokuristen der Klägerin J. Damals erklärte der Beklagte zu 2 dem J., man werde eine Submission für feste Stühle ausschreiben, Klägerin solle mit herangezogen werden und möge ihren Stuhl in einer Unterofferte anbieten. Der Musterstuhl blieb auf dem Hochbauamte zurück und wurde einem Dienstmann, der ihn im Auftrage J's. abholen sollte, nicht ausgehändigt. Am 29. Januar 1909 wurde eine Submission ausgeschrieben, wobei den Bewerbern freigestellt wurde, Angebote für gewöhnliche Stühle oder für Klappstühle zu machen, deren Sitz mit einem kleinen Kiegel zum Feststellen versehen sein sollte. Die Zeichnung eines solchen Stuhles war mit Wissen und auf Veranlassung des Beklagten zu 2 beigefügt. Die Klägerin beteiligte sich an der Submission und bot Klappstühle zu dem Submissionsmodell für 7 M, nach ihrem „Eigenschaftsmuster, das dem Hochbauamte vorlag“, für 8 M an; in dem Begleitbriefe vom 19. Februar 1909 aber sprach sie die Bitte aus, ihr die Lieferung oder doch einen größeren Teil davon zu übertragen, da sie die Konstruktion dieses Einzellappstuhles erdacht und ihn dem Beklagten zu 2 habe vorführen lassen. Den Zuschlag erhielt die Schulbankfabrik R. zu 7 M für einen Klappstuhl nach der Submissionszeichnung, während die Klägerin leer ausging.

Durch dieses Vorgehen der Beklagten glaubt die Klägerin geschädigt zu sein. Ihr Stuhl sei als eine neue Erfindung anzusprechen, was den Beklagten klar gewesen sei; trotzdem sei der Stuhl abgezeichnet und durch die Submissionszeichnung öffentlich bekannt gegeben worden; man habe ihn nur deswegen zurückgehalten, um ihn abzeichnen zu können. Gemäß §§ 823 Abs. 1, 826, 687 Abs. 2, 812 BGB. seien ihr die Beklagten schadenersatzpflichtig. Als Gebrauchsmuster hat die Klägerin ihren Stuhl erst unter dem 17. Februar 1909 angemeldet und das Gebrauchsmuster Nr. 370657 erhalten, während die Schulbankfabrik R. sich das von ihr ausgeführte Stuhlmodell unter Nr. 370147 schützen ließ.

Von dem Vorderrichter wird angenommen, die Beklagten hätten, wenn die Konstruktion des Klappstuhles auch als eine schutzwürdige Erfindung angesehen und der Klägerin daran ein „sogenanntes Erfinderrecht“ zugestanden werde, dieses Erfinderrecht weder vor-

sätzlich noch fahrlässig verletzt, womit ein Verstoß gegen § 823 BGB. entfällt. Weiter sei § 826 nicht anwendbar, da das Verhalten der Beklagten keinen Verstoß gegen den in Handel und Wandel zu beobachtenden Anstand und ebensowenig den Vorstoß erkennen lasse, der Klägerin Schaden zuzufügen. Der Revision ist zuzugeben, daß die Ausführungen, mit denen der Vorderrichter seine Auffassung begründet, nicht frei von Bedenken sind.

Daß die Beklagte zu 1 und ihre sachverständigen Berater in der Baukommission im November 1908 noch die Beschaffung gewöhnlicher Stühle beabsichtigten, ergibt der oben wiedergegebene Sachverhalt. In der Submission sind nun als Los II 6000 Stühle gewöhnlicher Art ausgeschrieben, aber zugleich alternativ 6000 Klappstühle nach beigefügter Zeichnung und vorhandenem Probestuhl. Nach Behauptung der Klägerin ist in der Zeichnung ihr Probestuhl wiedergegeben. Der Bauführer G. bekundet, daß er die Submissionszeichnung nach einer Skizze angefertigt hat, die er von dem Stadtbaumeister Gr. erhalten hatte, dieser aber erklärt, daß er von dem Stuhle der Klägerin, den er vorher gesehen hatte, beeinflusst worden ist. Der Vorderrichter geht auf diese Einzelheiten nicht näher ein. Zwar verkennt er nicht, daß die Beklagten den Stuhl der Klägerin bei Ausschreibung der Submission benutzt haben, aber er meint, es sei keine Ausnützung der neuen Idee beabsichtigt gewesen, die Beklagten seien sich überhaupt nicht bewußt gewesen, daß die Konstruktion der Klägerin eine neue, dem freien Verkehr nicht zugängliche Idee enthalte. Unterstellt man das alles als richtig, so bleibt doch die Frage übrig, ob die Beklagten durch den Stuhl der Klägerin nicht zur Änderung ihrer anfänglichen Pläne veranlaßt wurden und ob sie nicht durch den Stuhl von einer Konstruktionsmöglichkeit Kenntnis erhielten, die ihnen bis dahin unbekannt war. Hierfür würde sprechen, wenn der Beklagte zu 2 den Stuhl als eine hochinteressante Lösung bezeichnet haben sollte, wie die Klägerin behauptet und unter Beweis gestellt hat. Es handelt sich um eine Vorrichtung, die einen Stuhl geeignet machen soll, im Wirtschaftsbetrieb als gewöhnlicher, fester Stuhl und im Theater oder bei ähnlichen Veranstaltungen als selbsttätiger Klappstuhl benutzt zu werden. Zu diesem Zwecke hat die Klägerin an einem Stuhle, dessen Sitz von selbst aufklappt, wenn der darauf Sitzende aufsteht, einen Riegel angebracht, wodurch der

Sitz festgestellt werden kann. Dieser äußerlich unbedeutenden Vorrichtung schreibt die Klägerin einen erheblichen wirtschaftlichen Wert zu, weil Stühle mit selbsttätig aufklappendem Sitz bei Konzerten, im Theater u. enger gestellt werden dürften als Stühle ohne diese Eigenschaft, diese Klappstühle aber durch ihre Neuerung auch zu sonstigem Gebrauche, namentlich im Restaurationsbetriebe, geeignet würden, wo Klappstühle, deren Sitz nicht festgestellt werden kann, unverwendbar seien. Ist das richtig und sind weiter Klappstühle, deren Sitz sich feststellen läßt, zur Zeit der Submission keine allgemein marktgängige Ware gewesen, so würde der Gedanke der Klägerin, den erwähnten Kiegel anzubringen, für sie selbst dann einen wirtschaftlichen Wert darstellen, wenn es sich nicht um eine Erfindung oder ein schutzfähiges Modell (§ 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891) handeln sollte. Zwar kann sie dann niemanden verbieten, Stühle gleicher Art herzustellen und in den Verkehr zu bringen, sie wird aber in Fällen, wo es auf die doppelte Verwendbarkeit des Stuhles ankommt, alle Aussicht haben, mit ihrer Konstruktion die sonstigen Bewerber zu schlagen, die nur Stühle der allgemein üblichen Art anbieten. Dieses Vorteils ist sie dadurch verlustig gegangen, daß die Beklagten durch die Veröffentlichung der Zeichnung allen Bewerbern den Konstruktionsgedanken der Klägerin bekannt gegeben haben.

Die Frage, ob die Beklagten durch Veröffentlichung der Zeichnung der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt haben, BGB. § 826, fällt daher nicht mit der andern zusammen, ob ihnen die, von den Sachverständigen bejahte Neuheit und Schutzfähigkeit der Konstruktion bekannt war. Gefragt muß vielmehr werden, ob es gegen die guten Sitten ist, daß die Beklagten das ihnen von einem Bewerber übergebene Muster dessen Konkurrenten durch die Submissionszeichnung zugänglich machten und ob sie hierbei vorsätzlich, d. h. mit dem Bewußtsein handelten, die Veröffentlichung der Zeichnung werde der Klägerin schaden. In dieser Hinsicht würde es auch nicht ohne Bedeutung sein, daß die Beklagten behauptet haben, die Klägerin würde nie auf die Erteilung eines Auftrags haben rechnen dürfen. Daß die schrankenlose Ausnützung fremder Gedanken und Arbeiten auch außerhalb des Gebietes der gewerblichen Schutzrechte nicht unbedingt zulässig ist, hat der Senat bereits mehr-

fach angenommen, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 296 flg.; Warnerher, Rechtspr. 1911 Nr. 80; ein Widerspruch mit der Entscheidung des I. Zivilsenats in Entsch. des RG.'s Bd. 70 S. 74 flg. ist hierin nicht zu finden.

Bei Prüfung der durch Überlassung des Musterstuhls zwischen den Parteien entstandenen rechtlichen Beziehungen darf ferner die Möglichkeit eines Vertrags- oder vertragähnlichen Verhältnisses nicht außer Betracht gelassen werden. Die Klägerin hat dem Hochbauamte, das sie damals wohl für die zuständige Stelle hielt, den Stuhl vorgeführt, um die Beklagte zu 1, oder deren Baukommission, zu bestimmen, ihr gleichartige Stühle in Auftrag zu geben. Die gleiche Erwägung wird sie, wie ihr Schreiben vom 30. Dezember 1908 an den Beklagten zu 2 zeigt, auch veranlaßt haben, in das längere Verbleiben des Stuhles bei der Beklagten zu 1 zu willigen. Ustdann liegt ein der Leihe BGB. § 598 flg. mindestens ähnliches Verhältnis vor, auf das die Bestimmung des § 603 BGB. entsprechende Anwendung zu finden hat. Der Empfänger darf daher von der ihm überlassenen Sache keinen anderen als den bei der Übergabe vorausgesetzten Gebrauch machen. Dieser Gebrauch bestand nach der gegebenen Sachlage in der Prüfung des Stuhles auf seine Brauchbarkeit für die Zwecke der Festhallengesellschaft, dagegen ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin den Beklagten auch das Recht hätte einräumen wollen, den Stuhl zur Anfertigung einer Zeichnung für die Submission zu benutzen. Liegt aber hierin ein vertragswidriger Gebrauch, so würden die Beklagten nicht nur unter dem Gesichtspunkt einer Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig sein können, sondern ihr vertragswidriges Verhalten könnte auch für die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, erheblich werden. (Warn., Rechtspr. 1912 Nr. 252.)“ . . .

„Sollte in der Neuerung der Klägerin eine schutzfähige Erfindung liegen, so kann sie auch durch die Verletzung des Erfinderrechts in ihrem Vermögen beeinträchtigt sein. Daß ein solches Recht schon vor der Erteilung eines Patentes oder der Ermirung eines Muster-schutzes vorhanden ist, unterliegt keinem Zweifel (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 42 flg., Bd. 77 S. 82 flg.) Der Erfinder hat nach Maßgabe des Gesetzes einen Anspruch auf Erteilung eines Patentes, der übertragbar ist und auf die Erben übergeht, §§ 1, 6 PatG.;

er kann durch seinen Einspruch die Erteilung des Patenten an andere unter Umständen verhindern und eine Vordatierung seiner Anmeldung verlangen, § 3 das. Ähnliche Befugnisse stehen dem Erfinder nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 2 GebrMustSchG. zu. Daß diese Befugnisse wirtschaftlichen Wert haben, ist nicht zweifelhaft. Sind sie der Klägerin dadurch verloren gegangen, daß ihre Vorrichtung durch die Veröffentlichung die Eigenschaft der Neuheit verloren hat, so kann die Klägerin auch hierfür nach Maßgabe der zwischen den Parteien etwa anzunehmenden vertraglichen Beziehungen oder gemäß gesetzlicher Vorschriften Schadensersatz fordern. Hierbei ist davon auszugehen, daß das allgemeine bürgerliche Recht ergänzend neben den besonderen Bestimmungen der gewerblichen Schutzgesetze steht und nur insoweit nicht zur Anwendung zu kommen hat, als deren Inhalt seine Anwendbarkeit ausdrücklich oder sinngemäß ausschließt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 321, Bd. 70 S. 75 flg.).

Die vorstehenden Erwägungen lassen die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten erscheinen. Dagegen ist es zutreffend, wenn der Vorberrichter die Anwendbarkeit des § 687 Abs. 2 BGB. verneint. Die Vorschrift ist herangezogen worden zur Begründung der Verpflichtung dessen, der ein Patent verletzt hat, Rechnung über den gezogenen Gewinn zu legen, weil „die Handlung dessen, der widerrechtlich ein fremdes Patentrecht zu den Zwecken seines eigenen Gewerbes ausnützt, unter den Tatbestand der sogenannten unechten Geschäftsführung falle“ (Entsch. des RG.'s Bd. 70 S. 251, Bd. 46 S. 18.) Der Ausnützung eines fremden Patenten kann es aber nicht gleich geachtet werden, wenn einem Erfinder die Möglichkeit, ein Schutzrecht zu erwerben, durch das Verhalten eines anderen, hier die Veröffentlichung, entzogen wird. In diesem Falle handelt es sich nicht um die Ausnützung, sondern um die Verstörung eines fremden Rechtes. Die Benutzung des Musterstuhls zur Herstellung einer Zeichnung für sich allein verstößt aber überhaupt nicht gegen das Erfinderrecht als solches, da dieses keinen Anspruch auf ausschließliche Ausnützung der Erfindung und kein Untersagungsrecht gegen jeden Dritten gewährt, vgl. Entsch. des RG.'s Bd. 77 S. 83.“ . . .